

Reglement über das Forstwesen des Cantons Zürich, vom 2ten Februar 1804.

Da bey dem, durch außerordentliche Beschädigungen, entstandenen starken Abgang der Waldungen, in unserm Canton, ein sehr empfindlicher Holzmangel entstehen könnte, wenn nicht alle möglichen Maaßnahmen angewendet werden, dieselben nach und nach wieder, in einen erträglichen Holzbestand zu versehen; so ward zu diesem Endzweck nachfolgende Forsteinrichtung, oder Reglement, zu verordnen, dienlich befunden, damit diejenigen Mittel befördert werden können, welche dahin führen, einen fortdauernden guten Holzbestand zuwege zu bringen, wodurch die Nutzung der Waldungen mit dem Ertrag, in ein gehöriges Verhältniß gesetzt werden kann.

Zu besserer Uebersicht und deutlicherer Darstellung aller in dieser Verordnung enthaltenen Gegenständen, ist selbige in drey Abschnitte abgetheilt, nemlich:

- I. Forstverwaltung.
- II. Regelmäßige Behandlung der Waldungen.
- III. Beschützung der Waldungen.

Erster Abschnitt.

Forstverwaltung.

- I. Die Oberdirektion über das Forstwesen im

Canton Zürich, steht bey der vom Kleinen Rath, aus seinem Mittel niedergesetzten Finanz-Commission.

Sie verfügt dasjenige, was zu Erhaltung eines guten Zustands der Waldungen erforderlich, und was zu Abhebung von Schaden, dienlich und nothwendig ist; bey Ihr steht es, in wichtigen Fällen und zu Erzielung sicherer Befolgung Ihrer Verordnungen, an die Landes-Regierung zu recurrirern, und sich von daher alle nöthige Unterstützung zu verschaffen.

Sie verordnet, über alle und jede Holz-Ablieferungen, welche in die Einnahme oder in die Ausgabe der Forst-Verwaltungs Rechnung fallen, als da sind, für Bauten, Brücken, Strassen, Wuhungen u. s. w.

Dem Zufolge nimmt auch Sie dem Forst-Inspektor die alljährliche Forst-Verwaltungs-Rechnung ab, und entscheidet über alle vorkommende Anstände, die sich wegen Bezug des Holzes und den verschiedenen Aufrechnungen ergeben möchten; Sie erwählt auf einen Vorschlag des Forst-Inspectors, den Forstmeister und die Forster, oder Bannwarten, und nimmt erstern den Eid, letztern das Handgelübd ab.

2. Die nähere und besondere Direktion, über alle dem gemeinen Wesen zuständigen, in und aufsert dem Canton gelegenen Waldungen, seye es, daß selbige ehemaltigen Schlössern und Aemtern, oder Lehen- und Pfarr-Pfründen, annectirt gewesen,

oder noch sehen, ist von der Finanz-Commission, an das aus Ihrer Mitte verordnete Domainen-Departement, übertragen.

Dasselbe steht mit dem Forstinspektor in genauer Verbindung. Dieser zufolge werden vom Forstinspektor jenem Departement alle Vorschläge zu Anordnung der Gehauen, und zu denjenigen Veranstellungen, welche zu Unterhaltung der Waldungen abzuwecken, zur Einsicht und Ratification übergeben, und so auch der alljährliche Waldungs-Rapport; welcher die an Ort und Stelle vorgenommene Controlle und die Vollziehung dieser Vorschläge enthält. Dieses Departement entscheidet auch über vorkommende Anstände, welche die Holz-Nutzleistung, Weidgang und andere in das Besitzungsrecht der Waldungen einschlagende Gegenstände betreffen, in so fern als kein richterlicher Spruch darüber erfordert wird.

Die Untersuchung und vorläufige Ratification der jährlichen Waldungs-Rechnungen steht diesem Departement zu, welches auch die Forst-Verwaltungs-Rechnung prüft, und, mit einem Bericht und Censur über dieselbe, solche zur beliebigen fernern Prüfung und Abnahme an die Finanz-Commission weist.

3. Die nähere Direktion aller Forstgeschäften steht dem Forstinspektor, unter Leitung des Domainen-Departements, zu: Er schlägt demselben diejenigen Verfügungen vor, welche zu zweck-

mäßiger Einrichtung der Ihme aufgetragenen Holz-
Ablieferungen aller Art dienen, und auch zu Aeufer-
nung der Waldungen vonnöthen seyn mögen.

Er ertheilt den Ihme untergebenen Förstern,
die nähere Anweisung, auf was für eine Manier
die jährlichen Holzabgaben aus den Wäldern be-
zogen, und was zur Unterhaltung derselben vor-
genommen werden soll; wacht über das Verhalten
der Förster, und controllirt jährlich, und an allen
Orten die verordneten Holzschläge und Arbeiten,
führt über alles eine deutliche und umständliche
Buchhaltung, und giebt darüber, wie vorbemeldet,
jährlich spezifizirliche Rechnung.

Die Wahl eines Forstinspektors steht bey
dem Kleinen Rath. — Das Domainen-Departe-
ment zieht den Forstinspektor zu seinen Sitzungen,
in so ferne in denselben Forstsachen behandelt wer-
den, in welchem Fache er den Sitzungen mit
berathender Stimme beywohnt.

4. Hat der Forstmeister, oder Oberförster,
welcher ein in regelmäßiger Behandlung der
Waldungen erfahrener Förster seyn muß, die An-
ordnungen des Forstinspektors genau nach dessen
Vorschriften, an den verschiedenen Orten, ins
Werk zu setzen, und dabey die Förster zu unter-
richten, wie sie besonders die Pflanzungen und
übrigen Arbeiten vorzunehmen haben, giebt dem
Forstinspektor über alle seine Berrichtungen, einen

gewissenhaften Rapport, und ist allezeit dessen Befehle gewärtig.

In Ansehung des bey dem dermahligen Forstmeister vorhandenen Saamen-Magazins, welches unter beständige Aufsicht des Forstinspektors zu setzen ist, soll er immer trachten, sich genugsam mit gutem und wahrhaftem Saamen zu versehen, und denselben auch in dem Magazin ordentlich zu behandeln, wie es seine besondere Pflichtordnung umständlich ausweist.

5. Die Förster oder Bannwarten, sollen allezeit die ihnen anvertrauten Waldbezirke genau und sorgfältig durchgehen, die darinn entdeckten Freyer aller Art geflissentlich anzeigen, bey allen Berichtigungen im Wald, und besonders bey den Holzhauen, immer gegenwärtig seyn, und dabey nachsehen, daß das Holz genau zu der ihnen angewiesenen Bestimmung verwendet, und zur rechten Zeit abgeführt werde, und alle Jahr auf Martini dem Forstinspektor ein gewissenhaftes Verzeichniß von allem Holz, was aus den Wäldern bezogen, darinn gearbeitet worden, oder sonst darinn vorgefallen, eingeben; wie es des fernern in deren Pflichtordnung ausführlich enthalten ist.

6. Alljährlich soll eine mit Ende Decembris abgeschlossene General-Forstverwaltungs-Rechnung von dem Forstinspektor verfertigt, und spätestens mit Ende Jenners dem Domainen-Departement zur Prüfung übergeben werden.

Ueber die Einrichtung derselben giebt die Pflichtordnung des Forstinspectors die nöthige Anleitung.

7. Soll keine Holzablieferung unentgeltlich geschehen, ausgenommen an Holz-Berechtigte, oder solche, denen von Seiten des Kleinen Rathes, bey außerordentlichen Vorfällen, als Brand- und Wasser-Schaden u. s. f., besondere Holz-Berwilligungen ertheilt werden, sondern den verschiedenen Beamtungen und Behörden zu einem gewissen Preis angeschlagen, und von der Forstverwaltung angerechnet werden.

8. Sollen dargegen, wenn diese Bezahlungen für die Holzablieferungen erfolgen, auch alle von den Waldungen herrührende Ausgaben aus denselben bestritten werden.

Zweyter Abschnitt.

Regelmäßige Behandlung der Waldungen.

9. Wird vor allem aus erforderlich seyn, sich von der Lage, Beschaffenheit und bisherigen Benutzungs-Manier aller Waldungen, welche dem Forstinspector zu dirigieren übergeben werden, die vollständigste Kenntniß zu verschaffen, also diejenigen Waldbezirke, von denen solches noch nicht geschehen, beförderlich zu untersuchen, und davon Local-Beschreibungen zu verfertigen, so wie

10. Zu einem sichern Fundament allen nothwendigen.

Wendigen Forstoperationen von allen Waldrevieren Grundrisse (nach dem bisanhin hierüber befolgten Regulativ) aufzunehmen sind, wo dergleichen noch mangeln.

11. Ist auf alle mögliche Weise durch Verkauf oder Vertauschung, eine nähere Zusammenziehung der sehr zerstreuten Cantonal-Waldungen zu bewirken zu trachten, indeme dadurch allein, eine wahre Cammeral-Nutzung erhalten werden kann.

12. Solle, so bald es immer Zeit und Umstände erlauben, eine Revision der verschiedenen Holz-Nutzungen, welche von Gemeinden und Partikularen in den Cantonal-Waldungen vorhanden sind, vorgenommen, die Holznutzleser wieder auf ihre ursprünglichen Rechte zurückgeführt, und ihnen dabei angezeigt werden, daß ihnen danahen, kein Dispositiv-Recht über die Waldungen zukomme.

13. In Absicht auf die Holznutzung des Staates, ist zu beobachten:

Daß die Beholzungen der Amtsverwalter, Pächter und Handleben-Leute nach ihrem eigentlichen Bedürfnis eingerichtet werde, indeme ihnen nur so viel gebührt, als sie zu ihrem Hausgebrauch bedürfen. — Die jährlichen Holz Competenzen sind in Zukunft zu fixieren, und der Aufmacherlohn hiervon, wo sie aus den Waldungen selbst bezogen werden, der Forstverwaltung in Rechnung

zu bringen, die Transportkosten aber haben diejenigen, welche solche beziehen, auf sich zu nehmen.

Den holzberechtigten Gemeinden und Partikularen, ist genau so viel Holz abzugeben, als ihnen gebührt. Die hievon dem Staate zufallenden Natural- und Geldabgaben sind der Forstverwaltung zukommen zu lassen, und von den Beamten gegen dieselbe zu verrechnen.

Das zu dem alljährlichen Unterhalt der Amts- und Lehengebäuden, Brunnenleitungen &c. &c. erforderliche Bau- und Leuchtholz, soll von den Beamten verzeichnet, und das Verzeichniß dem Forstinspektor vor Ausübung der Häuten eingesandt, auch von ihm dem Domainen-Departement zur Einsicht und Genehmigung eingegeben, und hernach den Förstern zur Verabfolgung aus der Waldung, angewiesen werden.

Alle übrigen Holzablieferungen zu öffentlichem Gebrauch, welche das Jahr hindurch von der Finanz-Commission verordnet werden, sind auch von dem Forstinspektor durch die Förster anweisen zu lassen.

Zum Verkauf ist nur allein der Ueberschuß, der sich in den Waldungen, über das angewiesene Holz-Bedürfniß, nach dem Normal-Holzschlag noch ergeben mag, und überhaupt nur das ausgewachsene und abstehende Holz zu bestimmen.

14. Ueber vorstehende im vorigen Artikel umständlich angezeigte Holznutzung hinaus, sollen auch die in den Waldungen etwa befindlichen Torf-

länder, Leimgruben, Strohfrieder, Steinmassen, und überhaupt alles, was nicht zu dem eiaentlichen Wald- oder Holzbestand gehört, möglichster Massen zu brauchen getrachtet werden, und der etwa hievon sich ergebende Geldbetrag der Forstverwaltung zukommen.

Damit auch eine nähere Aufsicht und etwelche Controlle über das Ausgraben des nicht allein in Waldungen sondern auch in andern Dommanial- und Lehen-Gütern befindlichen Turbenlandes gehalten, und die bisherigen grossen Mißbräuche darüber möglichst abgeschafft werden können, ist auch dieser Zweig der dem Staate zugehörenden Brennmaterialien, in Eintheilung und Verwendung, dem Forstinspektor zu besorgen übertragen.

15. In Absicht auf eine zweckmäßige Einrichtung, wie das aus den Waldungen abzugebende Holz, auf eine vortheilhafte und zweckmäßige Manier in denselben angewiesen und daraus bezogen werden könne, — sollen alle Cantonal-Waldungen, sie gehören zu Beamtungen, Lehen- oder Pfarrgütern, nach Maassgab ihrer Lage, Holzart und Gebrauch, in besondere Waldreviere, und diese, nach Maassgab ihres Umfangs, des Holzbestands und Holzgattung, und der Zeit, die zu völligem Wachsthum derselben erfordert wird, in fixe Jahr-Holzschläge abgetheilt werden; woben jedoch für einmal auf die Erhaltung des nothwendigsten Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen seyn wird.

16. Sollte dann die Behandlung der Holzschlägen so eingerichtet werden, daß von dem darinn befindlichen Holz, das zu jedem Gebrauch Tauglichste abae sondert, bey dem Fällen und Aufmachen kein Holz unnützer Weise verderbt, sondern auf eine vortheilhafte Weise dabey zu Werk gegangen werde.

17. Alles zu fällende Holz soll vom November bis Ende Merzens ohnfehlbar abaes chlaagen, und bis Ende Aprills gänzlich aus dem Wald abaes führt, und der abaes chlaagene Platz von allem Holz, Abholz und Rinden aeräumt werden, dann die Wälder vom May bis Martini gänzlich verschlossen bleiben, und ohne die dringendste Noth kein Holz daraus verabfolgt, oder darinn gefällt werden.

18. Da sonderhettlich der gegenwärtige Zustand der Waldungen in unserm Canton, verschiedene Anpflanzungen von Holz nothwendig macht, so ist zu einem solchen Endzweck, das dermahl bey Forstmeister Hoß in Oberrieden vorhandene Saamen-Magazin, und die Saamen-Dörmaschine, wieder in Gang zu bringen, und die Saamen-Laxe zu erneuern.

Dann sollte zwar so viel möglichen, die Holzpflanzung durch Sezlinge zu bewerkstelligen getrachtet, jedoch aber an denjenigen Orten, wo die Waldungen den meisten Abgang erlitten, Holzsaaten angeordnet werden, wo dann sowohl zu

der Holzpflanzung, als in der Holzfaat dergleichen Holzarten auszuwählen sind, (so viel nemlich es die Lage und der Boden gestattet) welche mit Dauerhaftigkeit schnelles Wachstum verbinden; in der Meinung, daß, wenn die Anpflanzung ausländischer Holzarten bekannter und anwendbar befunden wird, selbige nach Maasgabe der Umstände bewerkstelligt werden möge.

Dritter Abschnitt.

Beschützung der Waldung.

19. In Absicht auf den Waldgang, welcher zum größten Schaden der Waldungen übermächtig betrieben wird, sollen die hierüber vorhandenen Rechtsamen, wieder in ihre gebührende Schranken zurückgesetzt, aller Orten die hierüber bestehenden Ordnungen wieder erneuert, und in Gang gebracht, wenigstens aber getrachtet werden, daß die jungen Haue oder abgeschlagenen Plätze damit verschont bleiben; indem sonst noch dasjenige, was die Natur zu Ersehung des verursachten Schadens dargiebt, gänzlich zu Grunde gerichtet, und alle künstlichen Anpflanzungen unmöglich gemacht werden.

20. Die Frevel aller Art, so durch unerlaubtes und schädliches Holzen, äusserst verderbliches Mies- und auch Laub-Rechen und Harzen, sonderheitlich dermahlen geschehen, sind auf alle mögliche Weise zu verhindern.

Den Förstern ist genau anbefohlen, auf alle dergleichen Frevler genau Acht zu geben, und die fehlbar angetroffenen ohne Ansehen der Person an die gerichtlichen Behörden zu laiden.

Da aber allgemein von denselben geklagt wird, daß die angezeigten Frevel, entweder gar nicht oder nur gering abgestraft werden, — so solle in Zukunft zu jedem Frevel der Werth des verursachten Schadens bengesetzt, die Frevel-Liste des Försters alle Vierteljahr dem Forstinspektor, und von diesem an die betreffenden Junt- und Bezirksgerichte eingegeben, der Schadenersatz von denselben bezogen, und die Urtheil-Recesse hierüber begehrt werden. — Uebrigens wird den Förstern, die bisanhin die Hälfte der Frevelbussen gehabt, etwas von dem Schadenersatz für ihre dießfällige Mühwalt gegeben, auch bey solchen Fällen, die vielen Umtrieb veranlaassen, von Gerichtswegen etwas zugesprochen werden.

21. Die Holzverwüstungen durch die Insecten, sind ebenfalls aus allen Kräften zu verhindern, dem Zufolg den Förstern nachdrücklich anzuhin, daß sie, so bald sie dergleichen gewahr werden, dem Forstinspektor sogleich davon gebührende Anzeige machen sollen, damit schleunige Vorkehrungen getroffen werden können, denselben Einhalt zu thun.

Dieses also in 21. Artikel verfaßte Reglement, über die Verwaltung und Behandlung des Forstwesens, wird der Finanz-Commission, zur Auf-

sicht auf desselben Vollziehung, mit dem Auftrage und der Begwältigung zugestellt, die speciale Pflichtordnung für den Forstinspektor, den Forstmeister, und die Förster zu entwerfen, denselben bekannt zu machen, durch das Mittel Ihres Domainen-Departements, die dießfalls erforderlichen Dispositionen zu treffen, und dem Kleinen Rathe alljährlich über den Zustand des Forstwesens in unserm Kanton eine summarische Uebersicht und Bericht zu allfällig weiterer angemessen erachten, der Verfügung vorzulegen.

Erneuerte Publikation vom 4ten Februar,
betreffend die Abschälung und Verbrennung der Rinde des von dem Borkenkäfer angesteckten Holzes.

Wir Bürgermeister und Kleine Räte des Kantons Zürich entbieten unsern lieben Mitbürgern unsern freundlichen geneigten Willen, und geben ihnen hiermit Folgendes zu vernehmen:

So wie wir mit Wohlgefallen vernommen haben, daß die meisten Gemeinden, deren Waldungen von dem schrecklichen Uebel des Borkenkäfers angesteckt sind, sich angelegen seyn lassen,